

KOMMUNIQUE

Vogelgrippe in Großbritannien und Ungarn: Schutzmaßnahmen in Belgien werden aufrecht erhalten

05/02/2007

In der Folge der jüngsten H5N1-Vogelgrippeherde in Europa hat die Föderale Lebensmittelagentur AFSCA die Situation neu bewertet und ruft nun alle Geflügelhalter, ob gewerblich oder privat, zu erhöhter Wachsamkeit auf.

Seit 2005 arbeitet Belgien für das Risikomanagement mit einem Raster, das den Perioden des Vogelzugs, der räumlichen Nähe des Risikos zu den Vogelrouten und der Unterschiede zwischen den Vogelarten Rechnung trägt. Auch wird unterschieden zwischen den Maßnahmen für gewerbliche Züchter und denen, die für private Züchter gelten. Da der Frühjahrszug der Vögel noch nicht begonnen hat, gelten in Belgien folgende Vorschriften:

Für gewerbliche Geflügelhalter in den gefährdeten Zonen (die Zonen können auf der Internetseite www.favv.be eingesehen werden):

- Abschirmpflicht für Geflügel

Für gewerbliche Züchter außerhalb der gefährdeten Zonen:

- Pflicht, die Tiere im Innern zu füttern und zu tränken
- Die Abschirmung wird empfohlen, da sie eine gute Maßnahme ist, um den Kontakt mit Wildvögeln zu vermeiden.

Auch gelten für alle gewerblichen Geflügelbetriebe Hygienevorschriften, um eine Einschleppung des Vogelgrippe-Virus und anderer Infektionskrankheiten zu vermeiden. Deshalb gelten folgenden Minimalvorschriften:

- an jedem Ein- und Ausgang der Fütterungsgebäude, des Betriebs und der Bruträume Fußbäder mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel aufstellen (Liste siehe www.afsca.be)
- Hygieneschleusen und betriebseigene Kleidung verwenden;
- nach Möglichkeit jeden Zugang betriebsfremder Personen zu den Stallungen und Bruträumen verhindern.



Auf jeden Fall ist der Zugang allen Personen, die sich in Vogelzuchtbetriebe in Vogelgrippe-Gebieten begeben haben, während 4 Tagen strikt verboten.

- Alle Transportfahrzeuge müssen nach jedem Transport systematisch gereinigt und komplett desinfiziert werden.

Die AFSCA erinnert daran, dass jeder Geflügelzüchter für die Einhaltung der Vorschriften, die eine Einschleppung von Tierseuchen in seinen Betrieb verhindern sollen, selbst verantwortlich ist, und zählt auf die Mitarbeit aller betroffenen Personen.

Für private Geflügelhalter in den gefährdeten Zonen:

- Das Füttern und Tränken der Tiere muss im Innern erfolgen
- Die Abschirmung bleibt weiterhin eine gute Maßnahme, um den Kontakt mit Wildvögeln zu vermeiden.

Jeder Geflügelhalter muss die Meldepflicht beachten. Dies bedeutet, dass jeder Verdacht auf eine Erkrankung dem anerkannten Tierarzt gemeldet werden muss, der gegebenenfalls Proben entnimmt und die Kontrolleinheit der AFSCA auf Provinzebene kontaktiert.

Anmerkung: folgende Anzeichen sollten beachtet werden:

- Rückgang der Nahrungs- oder Wasseraufnahme von mehr als 20%
- Anormale oder hohe Sterblichkeit
- Rückgang der Legeleistung von mehr als 5% während 2 Tagen.

Diese Maßnahmen gelten bis zum Beginn des Frühjahrs- Vogelzugs Mitte Februar, oder bis zu dem Moment, in dem eine neue Entwicklung eine striktere Vorgehensweise erforderlich macht.

Reisende dürfen bei ihrer Rückkehr aus einem Land oder einer Region, in der die Vogelgrippe herrscht, keine lebenden Tiere oder Nahrungsmittel einführen, und während 4 Tagen nach ihrer Rückkehr keinen Kontakt zu Geflügel haben.

Eine komplette Auflistung der Maßnahmen und weiter Informationen finden Sie auf der Internetseite www.favv.be (Link "Vogelgrippe/ grippe aviaire) oder unter www.influenza.be.

Die AFSCA verfolgt täglich die weitere Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Diensten der Europäischen Kommission.